

Verfassung der philomathischen Gesellschaft in Rostock

1856

Rostock: Druck von Adler's Erben, 1856

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765257409>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Verfassung
der
philomathischen Gesellschaft

in
Rostock.

Rostock.

Druck von Adler's Erben.

1856.



1276. 2. 8.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or title, located at the top center of the page.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or title, located in the middle of the page.



Small handwritten text or initials located at the bottom center of the page.

Small handwritten text or initials located at the bottom center of the page, below the previous block.

§ 1.

Die philomathische Gesellschaft in Rostock besteht aus einer unbestimmten Zahl an Rechten und Pflichten gleicher Mitglieder.

§ 2.

Sie erteilt ihren Mitgliedern keine Diplome. Doch nimmt sie alle diejenigen außerhalb Rostock lebenden Gelehrten, so wie überhaupt alle die auswärtigen, Wissenschaften, Künste und Gewerbe liebenden Männer, welche die Bibliothek der Gesellschaft entweder mit ihren gedruckten Werken, oder sonst, beschenken, oder auch etwa gelehrte und gemeinnützige Abhandlungen zum Vorlesen in den Sitzungen selbst an das Directorium der Gesellschaft einsenden, zu Ehren-Mitgliedern auf. Es werden in solchen Fällen darüber förmliche Diplome vom Secretair ausgefertigt und, mit der Unterschrift des Directors und dem eigenen Insiegel der Gesellschaft versehen, den gewählten Ehren-Mitgliedern mit Beischließung der gedruckten Statuten portofrei zugesandt.

Es soll ferner jedes früher förmlich aufgenommene ordentliche Mitglied der Gesellschaft auch in dem Fall entweder beständig dauernder oder nur temporairer längerer Abwesenheit aus Rostock ordentliches Mitglied der Gesellschaft bleiben, jedoch während der Zeit nicht beitragspflichtig sein; ist aber verpflichtet, von einer solchen Abwesenheit dem Directorio zuvor schriftliche Anzeige zu machen, unter dem Nachtheile, als ausgetretenes Mitglied angesehen und behandelt zu werden. Nimmt ein solches Mitglied aber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wieder in Rostock, so ist es verbunden, auch davon das Directorium in Kenntniß zu setzen, und tritt alsdann in alle Rechte und Pflichten, wie früher, wieder ein.

§ 3.

Die Gesellschaft sammelt aus eigenen Mitteln weder Bücher und Manuscripte, noch Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst, nimmt jedoch Geschenke dieser Art, wenn ihr dergleichen von Gönnern und Freunden verehrt werden, dankbar an. Es sollen solche Geschenke mit dem Stempel als Eigenthum der Gesellschaft bezeichnet werden.

Die durch solche Geschenke etwa entstehende Bibliothek der Gesellschaft soll in einem passenden Locale, wo möglich bei einem der beiden Secretaire, aufgestellt und ein Verzeichniß der darin enthaltenen Bücher angefertigt werden, welches zu den Acten und in einer Abschrift den cursiven Papieren der Gesellschaft beigelegt werden soll.

Es werden die Bücher an die Mitglieder verliehen, doch muß jedes Mitglied über den Empfang eines Buches dem verwaltenden Secretair einen Empfangschein ausstellen; auch darf Niemand ein Buch länger als 4 Wochen behalten. Beim Wechsel des Secretariats am 24. Mai müssen alle ausgeliehenen Bücher eingeliefert und dem antretenden Secretair überwiesen werden.

§ 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist, gefellige Unterhaltung über anziehende Gegenstände der Wissenschaften und Künste und sonstige eine anziehende und belehrende Unterhaltung gewährende Materien, gesprächsweise herbeigeführt, oder durch besondere Vorträge angeregt. Spiele sind auf immer ausgeschlossen.

§ 5.

In jeder Sitzung wird daher von einem Mitgliede, das sich freiwillig dazu erboten hat, ein freier Vortrag gehalten, ein Aufsatz vorgelesen oder eine Merkwürdigkeit vorgelegt und erläutert.

§ 6.

Die Wahl des Vorzutragenden bleibt jedem überlassen; nur wird jeder seinem Gegenstande eine möglichst gemeinanziehende Seite abzugewinnen suchen, um nicht blos eigentlichen Männern vom Fache interessant und verständlich zu sein.

§ 7.

Das Directorium ist ermächtigt, vor einer jeden Sitzung der Gesellschaft die Mitglieder durch eine Missive zu Vorträgen aufzufordern, in welcher jedes Mitglied bemerkt, ob und worüber es einen Vortrag zu halten gedenkt. Die Reihenfolge der angemeldeten Vorträge in der Sitzung selbst zu bestimmen, bleibt dem Directorio überlassen. Wenngleich nicht zu fürchten steht, daß je ein Mangel an eigenthümlichen Aufsätzen entstehen wird, so soll es doch für diesen Fall erlaubt sein, auch kurze interessante Auszüge aus Journalen und wenig bekannten gemeinnützigen gelehrten Werken vorzutragen, die Stoff zu allgemeiner Unterhaltung darbieten können.

§ 8.

Die weitere Verfügung über die vorgetragenen Abhandlungen steht ganz den Verfassern zu; jedoch darf dem etwanigen Abdrucke eines Aufsatzes die Nachricht „vorgetragen in der philomathischen Gesellschaft zu Koftoc“ nicht fehlen.

§ 9.

Die Gesellschaft versammelt sich am letzten Mittwoch in jedem Monate, Abends 6 Uhr, in einem Gasthause, falls sich nicht in einem Privathause ein schickliches Local finden sollte. Sind ökonomische Angelegenheiten abzumachen, wohin auch die Wahl neuer Mitglieder gehört, so kann die Gesellschaft etwas früher zusammenberufen werden, wie es die Umstände zu erfordern scheinen. Nach dem Schlusse einer jeden Sitzung bleiben die Mitglieder, welche Belieben daran finden, zu einem gemeinsamen Abendessen vereinigt, doch haben sie ihren Entschluß hierüber auf der spätestens Tages vorher vorgelegten Einladungs-Missive bestimmt zu bemerken, auch zugleich anzuzeigen, ob und wie viele Fremde sie einzuführen gedenken. Sollte ein Mitglied diesen seinen Entschluß späterhin ändern, so bleibt es dennoch zur Zahlung verpflichtet, wenn es nicht dem Gastgeber tempestive, d. h. spätestens Vormittags, wie billig, hat Anzeige davon machen lassen.

§ 10.

Der 24. Mai eines jeden Jahres wird als Stiftungstag der Gesellschaft gefeiert, wo man, so viel es sich thun läßt, die anziehendsten Gegenstände zum Vortrage bringt.

§ 11.

An diesem Tage steht es den Mitgliedern frei, auch Einheimische, die nicht zur Gesellschaft gehören, und sonst keinen Zutritt zu den Versammlungen haben, als Gäste mitzubringen, wenn es Männer sind, denen man in keinem anständigen Zirkel den Zutritt versagen würde. Gebildete Fremde können an allen Sitzungen, nachdem die etwanigen ökonomischen Angelegenheiten abgemacht sind, von einem Mitgliede eingeführt, Theil nehmen.

§ 12.

In der Sitzung am Stiftungstage wird von dem Secretair eine Uebersicht der während des abgelaufenen Jahres abgehandelten Gegenstände vorgelesen.

§ 13.

Die Gesellschaft maßt sich nicht an, das Benehmen ihrer Mitglieder während der Sitzungen durch besondere Vorschriften regeln zu wollen, indem sie voraussetzt, jeder werde sich von seinem Anstandsgeföhle leiten lassen.

§ 14.

Von der vorzunehmenden Wahl neuer Mitglieder wird die Gesellschaft durch die Einladungs=Missive vorläufig in Kenntniß gesetzt. Jedes Mitglied, das einen Candidaten vorzuschlagen Willens ist, muß der Direction den schriftlich ausgedrückten Wunsch desselben, in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, vorzeigen, und es demselben nicht verhehlen, daß die Aufnahme von dem günstigen Ergebniß der Abstimmung abhängig sei.

§ 15.

Das Stimmen geschieht auf eine solche Art, daß Niemand erfährt, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben. Zwei Drittheil der Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Mitglieder machen die Wahl gültig; doch müssen in einer Wahlversammlung wenigstens neun Mitglieder gegenwärtig sein.

§ 16.

Wer einmal durchgefallen ist, kann, nach Ablauf eines halben Jahres, wieder in Vorschlag gebracht werden.

§ 17.

Zur Aufnahme als Mitglied ist jeder selbstständige gebildete Mann geeignet, den man als einen Freund wissenschaftlichen Strebens kennt, er mag ein eigentlicher Gelehrter oder ein Dilettant sein.

§ 18.

Wenngleich kein neuaufgenommenes Mitglied verbunden ist, in einer bestimmten Zeit nach seiner Aufnahme einen Vortrag zu halten, so wird es doch wünschenswerth bleiben, wenn jedes neuaufgenommene Mitglied die Gesellschaft bald durch einen Vortrag erfreut.

§ 19.

Wünscht ein Mitglied aus der Gesellschaft auszutreten, so hat es diesen seinen Entschluß allemal schriftlich der Direction anzuzeigen. Diese Anzeige kann nur im Laufe der letzten vier Wochen vor Anfang eines neuen Normaljahres, d. i. vor dem 24. Mai jedes Jahres, mit Effect geschehen, und bleibt jedes Mitglied bis zu Ablaufe des Normaljahres nach den Statuten so berechtigt als verpflichtet.

§ 20.

Sieht die Gesellschaft sich durch ein Mitglied in der Erreichung ihrer Zwecke behindert, so kann sie dasselbe von ihrem Verein entfernen, ohne verpflichtet zu sein, über die Beweggründe ihres Verfahrens gegen den Ausgeschlossenen sich zu erklären.

Anmerk. Die hiebei zu beobachtende Form ist folgende: Es müssen wenigstens zehn Mitglieder der Gesellschaft dem Director schriftlich ihren Wunsch über die vorzunehmende Ausschließung zu erkennen geben, und die Gründe ihres Verlangens hinzufügen. Ist dieses geschehen, so beruft der Director, mit Uebergehung der genannten 10 Mitglieder, eine außerordentliche Versammlung, in welcher wenigstens 15 Mitglieder gegenwärtig sein müssen, um einen Beschluß zu veranlassen, ob die von den Zehn vorgetragenen Gründe sich dazu eignen, über die Ausschließung selbst eine Abstimmung vorzunehmen, und wird dieser Beschluß per majora gefaßt. Werden die Gründe verworfen, so findet keine Abstimmung statt, billigt man sie, so wird über die Ausschließung selbst abgestimmt, woran die genannten 10 Mitglieder wieder Theil nehmen. Die Ausschließung geschieht, wenn wenigstens zwei Drittheil der Anwesenden dafür gestimmt haben. In diesem Falle wird dem Ausgeschlossenen von dem Directorio davon eine schriftliche Anzeige gemacht.

§ 21.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Bestreitung der Ausgaben der Gesellschaft, z. B. für das Local ic., jährlich einen Beitrag zu zahlen, welcher von dem Directorio nach dem Bedürfniß des Vereins bestimmt wird, und für alle gleichmäßig sein muß. In der dem 24. Mai vorhergehenden letzten Versammlung legt zu dem Zwecke der Secretair eine Uebersicht der für das vergangene Jahr erforderlichen Ausgaben vor, wonach der Beitrag der Einzelnen bestimmt wird. In derselben Versammlung wird der Secretair zur Einsammlung der Beiträge autorisirt, damit er zum 24. Mai einen vollständigen Cassen-Abschluß anfertigen kann. Verweigert ein Mitglied die Zahlung, so hört es auf Mitglied zu sein, bleibt aber verpflichtet, der Gesellschaft den letzten Beitrag zu zahlen.

§ 22.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten werden folgende Beamtete von der Gesellschaft bestellt:

- 1) Ein Director, der die Versammlungen ausschreibt und in denselben den Vorsitz führt, überhaupt, wo es nöthig ist, als Organ der Gesellschaft auftritt.
- 2) Ein Gehülfs-Director, ersteren zu vertreten, wenn er Abhaltungen hat, und überhaupt ihn zu unterstützen.
- 3) Ein Secretair, welcher die von dem Director ausgehenden Mittheilungen an die Gesellschaft besorgt, in den Sitzungen das Protokoll führt, die in der Versammlung anwesenden Mitglieder und Fremden, den Inhalt der Vorlesungen und was sonst zu bemerken ist, aufzeichnet, auch die Beiträge der Mitglieder einfordern läßt und berechnet.
- 4) Ein Gehülfs-Secretair, um ersteren in Abhaltungsfällen zu vertreten und ihm in den Sitzungen behülflich zu sein.

§ 23.

Diese Beamteten werden auf ein Jahr gewählt, und nach Ablauf desselben von anderen ersetzt, oder, wenn die Gesellschaft ihre längere Geschäftsführung wünscht und sie damit einverstanden sind, aufs Neue für ein Jahr bestätigt.

§ 24. Um den Director zu bestimmen, wird alle Jahre, soferne die bisherigen Beamteten ihre Stellen nicht behalten, nur ein Gehülfs-Director gewählt, und der bisherige Gehülfs-Director tritt in die Stelle des abgehenden Directors.

§ 25. Ebenso wird alle Jahre ein Gehülfs-Secretair gewählt, der den bisherigen ersetzt, wenn er seine Stelle verläßt.

§ 26. Diese Wahlen geschehen alljährlich am 24. Mai, als dem Anfange eines neuen Normaljahres. An demselben Tage legt zugleich der bisherige Secretair über die Verwaltung der Casse in der Versammlung Rechnung ab, und überliefert seinem Nachfolger den etwanigen Cassebestand.

§ 27. Diese Verfassung der philomathischen Gesellschaft in Klostock unterschreiben alle Mitglieder derselben zum Zeichen ihrer Anerkennung; auch wird sie allen neu hinzukommenden Mitgliedern zu demselben Zwecke vorgelegt, bis die Gesellschaft es etwa gerathen findet, sich eine andere Gestalt zu geben. Auch erhält jedes Mitglied bei seiner Aufnahme ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten. Alle fünf Jahre wird eine Revision der Verfassung vorgenommen.

Entworfen vom Professor **Flörke**, am 8. Mai 1819.

Von der Gesellschaft durchgesehen und nach kleinen Abänderungen gebilligt am 28. Junius und 26. November desselben Jahres.

Abermals durchgesehen und in einigen Punkten etwas abgeändert am 10. April 1824.

Desgleichen, und mit einigen Zusätzen versehen in der außerordentlichen Versammlung am 21. September 1829.

Revidirt und in obige Form gefaßt am 27. Januar 1834.

Revidirt, Klostock, den 26. März 1856.

A. Keder, Dr. med.,

als derz. Director.

A. Brandenburg, Dr. phil.,

Hofapotheker,
als derz. Secretair.

H. Karsten, Dr. u. Prof.,

als derz. Gehülfs-Director.

W. Wiese, Dr. phil.,

Navigationen-Lehrer,
als derz. Gehülfs-Secretair.

Die philomathische Gesellschaft in Rostock wurde unter dem 6. December 1819
in nachfolgendem Allerhöchsten Rescripte Landesherrlich genehmigt.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Mecklenburg etc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenvesten und Hochgelahrter, lieber
Getreuer! Wir haben Uns eure Vorstellung vom 26. v. M., wegen
der daselbst einzurichtenden philomathischen Gesellschaft, vorlegen lassen
und genehmigen die Bildung und Fortführung derselben, nach der von
euch eingereichten Verfassungs-Urkunde, hiemit in Gnaden, womit Wir
euch gewogen verbleiben.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 6. December 1819.

F. F. G. H. z. M.

A. G. v. Brandenstein.

An
den Professor Karsten.

Die philomathische Gesellschaft in Rostock wurde unter dem 6. Dec
in nachfolgendem Allerhöchsten Rescripte Landesherrlich genehmigt.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Mecklenburg

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenvester ter, lieber
Getreuer! Wir haben Uns eure Vorstell o. M., wegen
der daselbst einzurichtenden philomathis , vorlegen lassen
und genehmigen die Bildung und elben, nach der von
euch eingereichten Verfassungs-Ur Gnaden, womit Wir
euch gewogen verbleiben.

Gegeben auf Unserer an, den 6. December 1819.

A. G. v. Brandenstein.

